



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen

Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen, Akademien der
Wissenschaften, Museen und wissenschaftliche Sammlungen

Wissenschaftsrat

Tübingen, 1965

4. Verteilung der Finanzierungsaufgaben auf Bund und Länder

urn:nbn:de:hbz:466:1-8246

Entwicklungs-
und Finan-
zierungspläne,
Rahmen-
haushalte

Auch wenn an dem Prinzip des jährlichen Haushalts festgehalten wird, sollten Institute und Institutsträger im voraus für größere Zeiträume Entwicklungs- und Finanzierungspläne oder Rahmenhaushalte ausarbeiten, die den jährlichen Haushaltsplänen zugrunde gelegt werden können (vgl. S. 71).

III. 4. Verteilung der Finanzierungsaufgaben auf Bund und Länder

Unklarheiten

Die gegenwärtige Verteilung der Finanzierungsaufgaben für die Forschungseinrichtungen auf Bund und Länder ist mehr oder weniger zufällig und bringt die Gefahr mit sich, daß wichtige Forschungseinrichtungen nicht ausreichend gefördert werden, weil sich keiner der Geldgeber für zuständig und auf die Dauer, besonders in Krisenzeiten, für verantwortlich hält. Unklarheiten über die finanzielle Zuständigkeit belasten also die Forschungseinrichtungen und erschweren zudem die Finanzplanung der Geldgeber.

Einige Forschungseinrichtungen werden von dem Land getragen, in dem sie ihren Sitz haben. Eine Anzahl von „überregionalen“ Forschungseinrichtungen wird auf Grund des Königsteiner Abkommens in der Weise finanziert, daß das Sitzland nur eine sogenannte Interessenquote trägt und die anderen Länder den überwiegenden Teil der Kosten übernehmen. Bei der Finanzierung weiterer Forschungseinrichtungen wirken ein Land und der Bund zusammen. Schließlich erhalten einige Forschungseinrichtungen einen Zuschuß nur vom Bund. Die restlichen Institutionen finden ihre Finanzierung, wo sie sie jeweils erreichen können. Diese Situation und die zur Abgrenzung der Finanzverantwortung verwandten Kriterien sind wenig übersichtlich. Klare und die Finanzverantwortung eindeutig zuordnende Grundsätze fehlen.

Königsteiner
Staats-
abkommen

So können Forschungseinrichtungen, „deren Aufgaben und Bedeutung über den allgemeinen Wirkungsbereich eines einzelnen Landes hinausgehen und deren Zuschußbedarf die finanzielle Leistungskraft eines einzelnen Landes übersteigt“ (Art. 1 des Königsteiner Staatsabkommens der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen vom 30./31. 3. 1949), anstatt durch das Sitzland von den Ländern gemeinsam finanziert werden. Die Anwendung dieser Kriterien stößt aber auf die Schwierigkeit, daß alle Forschung ihrem Wesen nach „überregional“ ist und daß mit dem wirtschaftlichen Aufschwung seit dem Abschluß

des Abkommens im Jahre 1949 das Merkmal der finanziellen Leistungskraft eines Landes an Eindeutigkeit erheblich verloren hat. Dementsprechend läßt die Auswahl der in die Förderung nach dem Königsteiner Abkommen einbezogenen Institute die dabei angewandten Gesichtspunkte nicht unmittelbar erkennen. In anderen Fällen dienen die gleichen Gesichtspunkte der überregionalen Bedeutung und des Finanzaufwandes dazu, die Finanzierung einer Forschungseinrichtung durch den Bund zu rechtfertigen.

Diesen Finanzierungsmethoden ist es u. a. zuzuschreiben, daß der Übergang von zeitlich befristeten Forschungsvorhaben, deren Förderung Aufgabe der Deutschen Forschungsgemeinschaft ist, zur institutionalisierten Form der Forschungstätigkeit auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Aufwendungen, die die Deutsche Forschungsgemeinschaft im Rahmen ihrer Schwerpunktprogramme zur Förderung von Grenzgebieten der Forschung oder im Rahmen der Bildung von Forschergruppen („Units“) zur Lösung bestimmter Probleme macht, werden häufig nur dann zu den erwünschten Ergebnissen führen, wenn für wissenschaftliche Aufgaben, die eine andauernde Forschungstätigkeit erfordern, die institutionellen Voraussetzungen und damit auch für die in oft jahrelanger Arbeit spezialisierten Forscher bleibende Wirkungsstätten geschaffen werden.

Bei dieser Sachlage kann von einer geordneten Verteilung der Finanzierungsaufgaben für Forschungseinrichtungen auf Bund und Länder kaum gesprochen werden. Eine klärende Festlegung der Prinzipien, nach denen entweder das Sitzland oder mehrere Länder oder der Bund oder Kombinationen dieser Finanzträger Finanzierungsaufgaben übernehmen sollen, erscheint daher auf die Dauer unumgänglich, auch wenn sie angesichts der gegebenen Verhältnisse zur Zeit nicht erreicht werden kann.

D. IV. Vorschläge zur Verbesserung der Finanzierungsmethoden

IV. 1. Gegenseitige Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit

Den Forschungseinrichtungen sollte haushaltsrechtlich die Möglichkeit gegeben werden, die für sie im Haushaltsplan veranschlagten Mittel so elastisch wie nur möglich zu verwenden. Die Elastizität der Haushalte sollte durch möglichst weitgehende gegenseitige Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit gewährleistet werden. Auch die Möglichkeit der sogenannten Bindungsermächtigungen sollte weitgehend genutzt werden. Das gilt jedenfalls für den Verfügungsbedarf. Dieser sollte entweder

Elastizität der
Haushalte